

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. März 2005

Nr. 2005/664

**Gemeinden: Genehmigung der Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden Balm, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil und Riedholz**

---

### **1. Feststellung**

Am 4. November 2004 reichte Peter Nydegger, Aktuar der Gemeindepräsidentenkonferenz Unterleberberg, die Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden Balm, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil und Riedholz zur Genehmigung ein.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde dieser Rahmenvereinbarung zugestimmt.

### **2. Erwägungen**

- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.4 Ziffer 6.1 der Vereinbarung ist wie folgt zu ergänzen: **“Die Standortgemeinde führt die ihr übertragenen Aufgaben als Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz, wobei ihre eigenen Aufwendungen für die Verbundaufgaben in der Gemeinderechnung separat auszuweisen sind.”**  
Begründung: Diese Präzisierung gewährleistet die Einheitlichkeit der Rechnungsführung und wurde im Rahmen der Vorabklärungen kommuniziert.
- 2.5 Die Rahmenvereinbarung ist Bestandteil eines für die Zusammenarbeit unter Gemeinden innovativen Projektes. Aus diesem Grund wird auf die Erhebung einer Genehmigungsgebühr verzichtet.

### 3. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

- 3.1 Die Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden Balm, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil und Riedholz wird genehmigt.
- 3.2 Ziffer 6.1 der Vereinbarung ist wie folgt zu ergänzen: **“Die Standortgemeinde führt die ihr übertragenen Aufgaben als Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz, wobei ihre eigenen Aufwendungen für die Verbundaufgaben in der Gemeinderechnung separat auszuweisen sind.”**
- 3.3 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, Ablage, GRO, SCN)

L:\05-10046\RRB-Rahmenvereinbarung

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (Th. Steiner)

Gemeindepräsidentenkonferenz Unterleberberg, Peter Nydegger, Gemeindeschreiber,  
Grüngli 123, 4523 Niederwil SO